

Heimvertrag

zwischen

Kompetenzzentrum für Palliative Pflege und Medizin Lighthouse Zürich AG, Eglistrasse 1, 8004 Zürich

und

Name: Vorname:

Strasse: PLZ / Ort:

Geburtsdatum:

Für den Fall, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name: Vorname:

Eintritt Zürcher Lighthouse am:

- a) Person, die in der Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag bezeichnet wurde
- b) Beistand / Beiständin mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) Ehegatte, eingetragene Partnerin/Partner, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder regelmässiger und persönlicher Beistand geleistet wird
- d) die Person, welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und regelmässigen und persönlichen Beistand leistet
- e) Nachkommen, wenn sie regelmässigen und persönlichen Beistand leisten
- f) Eltern, wenn sie regelmässigen und persönlichen Beistand leisten
- g) Geschwister, wenn sie regelmässigen und persönlichen Beistand leisten

1 Vertragsbeginn / Vertragsauflösung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich auf Monatsende kündbar.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die vertretungsberechtigte Person erfolgen.

Im Todesfall endigt der Vertrag ohne Kündigung nach der Räumung des Zimmers, während dieser Zeit ist eine reduzierte Grundtaxe geschuldet.

Die Bewohnerin, bzw. der Bewohner sorgt dafür, dass das Zimmer von den vertretungsberechtigten Personen geräumt wird. Kommen diese dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Zürcher Lighthouse berechtigt auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin, bzw. des Bewohners die Räumung vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern, bzw. die im Voraus hinterlegte Räumungsgebühr von CHF 700.00, wird für diesen Zweck verwendet.

Der Heimvertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des OR.

2 Allgemeines

Der vorliegende Heimvertrag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts.

Durch die Unterschrift bestätigt die Bewohnerin, bzw. der Bewohner oder die vertretungsberechtigte Person, das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Heimvertrages, sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche ein integraler Bestandteil dieses Vertrages sind: Hausordnung und Tarifliste

3 Datenschutzbestimmungen

Wir richten uns nach und unterliegen den Datenschutzbestimmungen des Kantons Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

4 Fälligkeit der Rechnungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Diese wird innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Die Kostenträger, welche die Übernahme der Taxen garantieren, bezahlen diese direkt dem Zürcher Lighthouse.

5 Zahlungsverpflichtung

Beim Eintritt in unser Haus ist eine Vorausleistung in der Höhe von CHF 7'000.00 zu entrichten. Mit dieser Vorausleistung werden die direkt anfallenden Kosten u. a. für die Hotellerie Aufwendungen sichergestellt. Bei Austritt wird ein mögliches Guthaben aus dieser Zahlung mit der Schlussrechnung abgerechnet. Ebenso kann ein Depot für die möglichen Räumungskosten von CHF 700.00 erhoben werden.

Der Bewohner bzw. die Bewohnerin oder die vertretungsberechtigte Person verpflichtet sich, für alle aus dem Aufenthalt entstehenden Kosten (Hotellerie, Betreuung, Eigenanteil Pflege, ärztliche Behandlung, med. Massnahmen, psychologische Betreuung, private Kosten usw.) zu haften und diese nach Rechnungsstellung zu begleichen. Ferner haftet solidarisch der Ehepartner. Bei Finanzierungsproblemen steht Ihnen unser Sozialdienst oder die Geschäftsleitung beratend zur Verfügung.

6 Rekurs

Gegen die Rechnungsstellung des Zürcher Lighthouse kann der Taxschuldner innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Geschäftsleitung schriftlich Rekurs erheben. Unterlässt er dies, ist die Taxschuld anerkannt und rechtskräftig festgelegt. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist die Standortgemeinde Zürich.

7 Leistungen

Das Zürcher Lighthouse verpflichtet sich, die notwendigen und sinnvollen pflegerischen und betruerischen Leistungen zu erbringen. Sie umfassen alle Bereiche des täglichen Lebens und sind im Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegepreis enthalten. Bei Ein- und Austritten sowie im Todesfall erhebt das Heim eine Pauschale. Bezeichnung und Umfang der durch das Zürcher Lighthouse zu erbringenden Leistungen werden im Anhang 1 ausgewiesen.

Die KVG Leistungen werden in einem gesonderten System erfasst. Der Umfang der Leistungen wird laufend den Bestimmungen des KVG und anderen Einfluss-Grössen angepasst. Aus Gründen der Transparenz wird zusätzlich eine Liste der Zusatzleistungen geführt, welche beispielhaft nicht eingeschlossene Dienstleistungen und Produkte enthält.

8 Ärztliche Betreuung

Die medizinische Betreuung im Zürcher Lighthouse obliegt dem ärztlichen Dienst des Zürcher Lighthouse und richtet sich nach den Grundsätzen von Palliative Care.

Die ärztliche Präsenz im Lighthouse ist klar geregelt und wird der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bzw. deren / dessen Angehörigen kommuniziert. Das Zürcher Lighthouse regelt die Notfallärztliche Abdeckung rund um die Uhr mit einem Pikettdienst.

Der Bewohnerin, bzw. dem Bewohner ist in der Wahl des Arztes frei, sofern die ärztliche Versorgung sichergestellt ist und die Organisation des Betriebes nicht massgeblich beeinträchtigt wird.

8.1 Psychoonkologische Betreuung

Die psychologische Begleitung und Betreuung wird durch spezialisierte Therapeutinnen und Therapeuten in unserem Hause wahrgenommen.

Wenn immer möglich wird diese Unterstützung Ihrer Krankenkasse in Rechnung gestellt. Für psychologische Leistungen, welche nicht durch Kostengutsprache, bzw. Vergütung durch Ihre Krankenkasse finanziert werden können, übernimmt unsere Stiftung die Finanzierung vollumfänglich.

9 Eintritt / Austritt / Abwesenheiten

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern voll verrechnet. Ebenso der Ab- und Anreisetag bei Spitalaufenthalt und Ferien.

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Taxen wie folgt verrechnet:

- 1) Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie).
- 2) Bei Spitalaufenthalt für die Bettenreservation eine Reduktion von 10% bis max. 14 Tage.
- 3) Ferien: Eine Reduktion von 10% bis max. 14 Tage.
- 4) Bei einem Todesfall und Austritt werden die Tage bis zur Räumung des Zimmers mit einer Reduktion von 10% weiterverrechnet.
- 5) Bei Austritt verrechnen wir für die administrativen Aufwände eine Pauschale von CHF 500.--.
- 6) Im Todesfall verrechnen wir für die administrativen Aufwände und Pietätsartikel eine Pauschale von CHF 500.--.
- 7) Bei einem Todesfall oder Austritt muss das Zimmer innerhalb von 3 Tagen geräumt sein.

Das Zimmer wird für einen Ferien- oder Spitalaufenthalt bis zu 14 Tage freigehalten. Dauert die Abwesenheit länger als 14 Tage kann das Austrittsverfahren durch das Zürcher Lighthouse eingeleitet werden. Das Zürcher Lighthouse behält sich vor, bei mehreren und oder längeren Abwesenheiten/Ferien zu entscheiden, ob ein Aufenthalt im Lighthouse noch indiziert ist.

10 Ausweisung

Aus wichtigen Gründen kann die Geschäftsleitung einen Bewohner bzw. eine Bewohnerin per sofort aus der Institution ausweisen. Wichtige Gründe sind namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Betrieb für beide Seiten unzumutbar erscheinen lassen. (insbesondere wiederholte Tötlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen, nicht Einhalten der Hausordnung etc.).

11 Besuche

Besuche können jederzeit empfangen werden.

12 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Das Zürcher Lighthouse verpflichtet sich, bewegungseinschränkende Massnahmen nur dann anzuwenden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin, bzw. des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Zürcher Lighthouse zu beseitigen. Vor der Einschränkung wird der Bewohnerin, bzw. dem Bewohner oder bei Urteilsunfähigkeit der vertretungsberechtigten Person die Massnahme erklärt und protokolliert. Gegen diese Massnahmen kann jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde eingereicht werden.

14 Haftungsausschluss

Der Bewohner bzw. die Bewohnerin oder die vertretungsberechtigte Person entbindet das Zürcher Lighthouse von jeder Haftung bei Schäden und Verlust von Bargeld, Schmuck, weiteren persönlichen Gegenständen wie Bildern und Bekleidungsstücken etc.

15 Versicherungen

Persönliche Sachen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Geld und Wertgegenstände sind nicht versichert. Wir empfehlen hierfür mit ihrer Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen und den Abschluss einer Aussenversicherung und/oder einer Wertsachenversicherung zu prüfen.

Unsere Bewohner sind kollektiv Haftpflichtversichert und benötigen keine private Haftpflichtversicherung. Diese kann gekündigt werden.

Während des Aufenthalts im Lighthouse ist der Versicherungsschutz für Kranken- Unfallversicherung durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner oder deren vertretungsberechtigte Person zu gewährleisten.

I. Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie)

16 Festlegung

Die Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie) wird vom Verwaltungsrat des Zürcher Lighthouse ZLH AG festgelegt. Sie wird mit den Taxen nicht kostendeckend sein. Die Stiftung Zürcher Lighthouse bezweckt mit ihrer Arbeit die Übernahme des Betriebsdefizits und leistet somit einen wesentlichen Anteil der anfallenden Aufenthaltskosten.

Pflegetaxen

17 Begriff

Mit den Pflegetaxen werden die Kosten für individuelle Pflege- und Behandlungsleistungen gedeckt. Das Pflegesystem BESA ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung der Pflege- und Behandlungsmassnahmen und berücksichtigt die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der Versicherungsanteil der Pflegetaxen wird direkt in Rechnung gestellt.

18 Einstufung nach System BESA

Beim Eintritt wird der Allgemeinzustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners sowie die erbrachten Leistungen über 14 Tage beobachtet, erfasst und dokumentiert.

Aufgrund dieser Daten werden die Bewohnerin / der Bewohner durch das BESA System in eine Pflegestufe zugeteilt. Bei signifikanten Änderungen wird eine Überprüfung vorgezogen.

19 Tarife

Die Rechnungsstellung zulasten der Krankenversicherer erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Rekurse mit rückwirkender Nachforderung beim Bundesrat seitens der Krankenversicherer, bzw. der Leistungserbringer gegen die vom Regierungsrat des Kantons Zürich bewilligten Taxen.

20 Pflegekosten (siehe Tarifliste)

Nicht durch den Krankenversicherer gedeckte Pflegekosten übernehmen:

- a) Der gesetzliche Eigenanteil wird den Bewohnerinnen bzw. den Bewohnern oder der vertretungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- b) Besteht eine gültige Kostengutsprache vom Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich, wird dieser Pflichtteil vom Amt für Zusatzleistungen übernommen.
- c) Die Wohngemeinde gemäss Tarifliste oder den gesetzlichen Vorgaben.

21 Betreuungsleistungen / persönliche Leistungen

Neben den eigentlichen Kosten für die unmittelbare Pflege fallen noch Kosten für Betreuungsleistungen an, sowie für persönlich gewünschte Zusatzleistungen. Diese Leistungen werden separat verrechnet.

Die Tarife sind im Anhang 1 aufgeführt.

22 Beschwerden

Für Konflikte die nicht innerhalb des Zürcher Lighthouse gelöst werden können, steht Ihnen die Schweizerische Patienten-Organisation oder die Patientenstelle zur Verfügung. Diese werden Sie gerne beraten.

Als Vermittlung zwischen Ärzten und Patienten kann auch die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich kontaktiert werden.

SPO Patientenschutz

Häringstrasse 20

8001 Zürich

Tel. 044 / 252 54 22

zh@spo.ch (keine Beratung per E-Mail)

Telefonische Beratung für Nichtmitglieder:

Tel. 0900 56 70 47

Deutsch, Mo-Fr von 9-16, Fr. 2.90/Min. ab Festnetz

Tel. 0900 56 70 48

Französisch, Mo und Do von 9-12, 13-16.30, Fr. 2.90/Min. ab Festnetz

Patientenstelle

Posthaus Schaffhauserplatz

Hofwiesenstrasse 3

Postfach

8042 Zürich

Tel. 0900 104 123 (SFR.2.20/Min.)

Bezirksrat Zürich

Löwenstrasse 17

Postfach

8090 Zürich

Tel. 043 258 58 00

KESB

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich
Stauffacherstrasse 45
Postfach 8225
8036 Zürich
Tel. 044 412 11 11

Ärztegesellschaft des Kantons Zürich

Freiestrasse 138
8032 Zürich
Tel. 044 421 14 14

Zürich, 1. Mai 2023



Horst Ubrich
Geschäftsleiter des
Zürcher Lighthouse

.....
Unterschrift Bewohnerin, bzw. Bewohner:
oder vertretungsberechtigte Person von

Anhang

Leistungen im Zürcher Lighthouse

Pflegeleistungen

Art und Umfang der pflegerischen Leistungen sind in Artikel 7 der Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) geregelt.

Grundleistungen (Grundtaxe)

Betreuung (nicht KVG Leistungen)

Leistungsumfang der Betreuungsleistungen

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Hospizalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und Gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit getätigt werden, 24- Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, jederzeit Hilfe- und Dienstleistungen)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Angebot der Kunsttherapie
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Interprofessionelle Betreuung und Schnittstellenmanagement inkl. Koordination mit den verschiedenen Diensten im Hause (Pflege und Betreuung, Arztdienst, Therapien, Seelsorge, Sozialdienst, Reinigung und Hauswirtschaft, Verwaltung und Freiwilligenarbeit)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketversand
- Vereinzelte gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachten, Silvester, Geburtstage, Sommerfeste etc.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung der Bewohnerin und Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase

Hotellerie

- Unterkunft im Einbettzimmer
- Pflegebett und Standard-Möblierung (eigene Möblierung führt nicht zur Reduktion der Grundtaxe)
- Bettwäsche sowie Wäsche für Badezimmer
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- TV- und Telefonanschluss
- WLAN Internet
- Benutzung von Duschen, Toiletten, Bädern
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen
- Vollpension inkl. alle Getränke (aus dem Standardangebot des Hauses, keine alkoholhaltigen Getränke), Zwischenmahlzeiten, Früchte etc.
- Besorgung der Betriebswäsche
- Reinigung des Zimmers
- Fensterreinigung
- Periodische Grundreinigung

Private Auslagen

Kosten für individuelle Leitungen werden separat verrechnet.

- Telefongesprächskosten
- Taxispesen
- Taschengeldebtrag
- Privatwäsche (keine Handwäsche! Keine chemische Reinigung)
- Getränke ausserhalb des Standardangebot des Hauses
- Transporte zur Untersuchung etc. nach Aufwand
- Dienstleistungen unseres Sozialdienstes, die nicht mit dem unmittelbaren Aufenthalt in unserem Haus in Verbindung stehen.